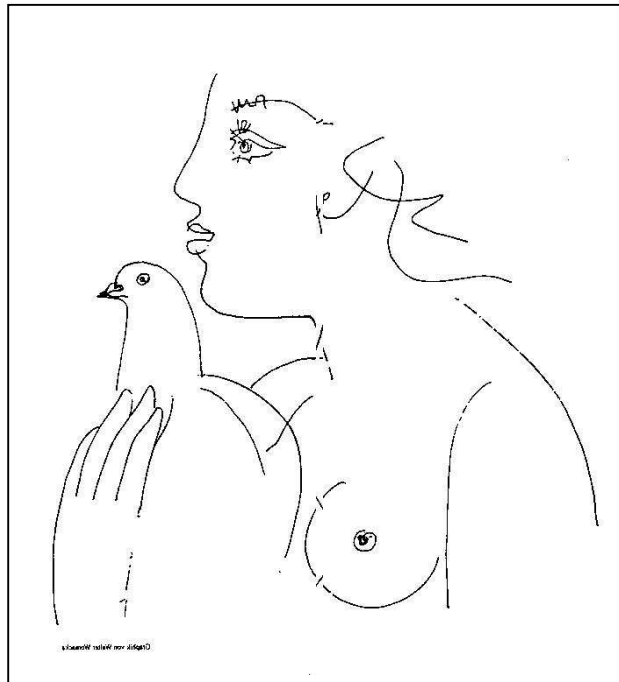


Europäisches Friedensforum epf Deutsche Sektion

Zentraler Arbeitskreis Frieden der

Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V.

Nr. 6



Zum Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa

1. Folge: Entwurf für ein sozialeres Europa?

von

Prof. Dr. jur. Edeltraut Felde

Redaktionsschluss: 02.02.2004

c/o Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e. V.

Weitlingstrasse 89, 10317 Berlin

Tel.: 030/ 557 83 97 Fax: 030/ 555 63 55 E-mail: gbmev@t-online.de

Vorbemerkung

Auch nach dem Scheitern des EU - Gipfels vom 12. und 13. Dezember in Brüssel, der den Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa verabschieden sollte, bleibt die Auseinandersetzung mit der zukünftigen Verfasstheit der Europäischen Union auf der Tagesordnung.

Die Friedensbewegung streitet gemeinsam mit anderen progressiven Kräften für einen neuen EU – Verfassungsentwurf

- der auf breiter gesellschaftlicher Basis entsteht;
- der eine Europäische Union fordert, die sich dem Krieg verweigert;
- der dem Ringen für eine demokratische, soziale und zivile Europäische Union Rückhalt gibt;

Professor Dr. jur. Edeltraut Felfe hat den vorliegenden Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union analysiert.

In diesem Heft geht sie der Frage nach:

Ist es ein Entwurf für ein sozialeres Europa ?

Weitere Hefte werden sich mit diesem Verfassungsentwurf auseinandersetzen, geht es doch dabei um Themen, die mit der Vorbereitung der Wahlen zum Europa – Parlament im Mittelpunkt der politischen Diskussion stehen werden.

„Soziale Marktwirtschaft“ statt Neoliberalismus?

Im Entwurf des Vertrages über eine Verfassung für Europa, der dem Europäischen Rat zur Beschlussfassung vorliegt, ist unter den Zielen der Union eine „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ ausgewiesen, die u.a. auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielen soll.(Art.I-3) Aus diesem Passus wurde verschiedentlich der Schluss gezogen, dass ein Bruch mit der einseitig neo-liberalen Ausrichtung der EU gelungen sei. Statt der Festlegung auf eine „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ sei eine „Zielkorrektur in Richtung soziale Marktwirtschaft“ erreicht worden. Wer ein sozialeres Europa wolle, könne sich künftig darauf berufen.¹

Bekanntlich steht das **Leitbild von der „sozialen Marktwirtschaft“** für eine kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die auf privatem Eigentum an Produktionsmitteln, auf entsprechender Verfügung über sie und über den erzielten Profit und auf dezentralen Austauschprozessen zwischen den Wirtschaftssubjekten beruht. Es weist dem Staat die Aufgabe zu, Rahmenbedingungen für eine funktionsfähige „Wettbewerbswirtschaft“ zu gestalten. Darin sind auch - je nach den konkreten Bedingungen und Kräfteverhältnissen - Aufgaben des Staates bei der Reproduktion der Arbeitskräfte und die *soziale* Absicherung des Systems, die Befriedung und Integration der Lohn-abhängigen und Ausgestoßenen eingeschlossen.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen Vertretern dieses Systems über Art, Umfang und Tiefe von Staatseingriffen können sich in den Begriffen von „sozialer“ oder „freier“ bzw. „offener“ Marktwirtschaft widerspiegeln.

Entwickelt wurde die Konzeption von der „sozialen Marktwirtschaft“ vor allem von der liberalen und den christdemokratischen Parteien in der Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg.

Dieses Leitbild - nach Jesuitenpater und Wirtschaftsethiker Prof. Friedhelm Hengsbach meist verwendet als „diffuse Kampfformel“ ***ist inhaltlich in keiner Weise so bestimmt, dass daraus von den Erwerbs-abhängigen konkrete soziale Rechte und Mindeststandards abgeleitet und eingefordert werden könnten.***

¹ S.-Y. Kaufmann, in: ND v. 21./22.6 und 27.6.03; vgl. auch V.Walter, in: ND v. 17.6.03

Die konkrete Formulierung im Text des Entwurfs, dass eine „*in hohem Maße wettbewerbsfähige* soziale Marktwirtschaft“ angestrebt wird, beinhaltet bereits die (scheinbar rein wirtschaftliche) neoliberale Ausrichtung der „sozialen Marktwirtschaft“. Im Kontext des gesamten Dokuments wird jedoch klar, dass hier Standortlogik, Sozial- und Lohndumping bereits einbegriffen sind.

Die anschließende Bezugnahme auf „Vollbeschäftigung“ und „sozialen Fortschritt“ ist dieser zuvor bestimmten Charakterisierung der „sozialen Marktwirtschaft“ untergeordnet. Vollbeschäftigung meint hier vor allem den Zwang der Lohnabhängigen, Arbeitslosen, Unterprivilegierten etc., jede Arbeit zu immer schlechteren Bedingungen anzunehmen bzw. sich in mehreren unwürdigen Arbeitsverhältnissen verdingen zu müssen, um leben zu können. So wie es EU-Politik gegenwärtig zunehmend erzwingt und koordiniert.

Selbstverständlich ist hier auch eingeschlossen, dass ein immer kleiner werdender Teil von Erwerbsabhängigen für eine gewisse Zeit seine Interessen an Berufsausbildung, Qualifikation und qualitativ guten Arbeitsaufgaben mit dem Grunderfordernis der „Wettbewerbsfähigkeit“ in Übereinstimmung bringen kann. Aber dies auf Kosten von Interessen, die nicht vermarktet werden können. Und letztlich auf Kosten einer würdigen Existenz von Millionen anderer Menschen. Das ist kein sozialer Fortschritt.

Im Verfassungsentwurf finden sich so dann unter Teil III bei den konkreten Politikfeldern, insbesondere bei der Wirtschafts- und Währungspolitik, Festlegungen zum „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“. Ihm werden die Mitgliedstaaten und die Union bei ihrer Tätigkeit im Sinne der oben genannten Zielstellungen, *verpflichtet*. (Art.69 Abs.1 u.2, Art.70)

Und die Beschäftigungspolitik hat wiederum im „Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ der Mitgliedstaaten und der Union zur Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Arbeitsmärkten an die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels etc. beizutragen. Die jährlichen Leitlinien des Ministerrates für die Beschäftigungspolitik, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen, haben den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu entsprechen.

In den Festlegungen zur Sozialpolitik setzt sich die Verpflichtung von Union und Mitgliedstaaten auf „die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union“ fort. (Art.III-98 u.III-103)

Und weil „Soziale Marktwirtschaft“, „Vollbeschäftigung“ und „sozialer Fortschritt“ im Verfassungsentwurf ausschließlich unter den Zielen der Europäischen Union rangieren, nicht aber unter den konkret und verbindlich geregelten Politiken, stieße schließlich jeglicher Versuch, irgend welche rechtsverbindlichen Maßnahmen aus diesem Passus abzuleiten - wenn sie denn dem „freien Wettbewerb“ widersprechen - nicht nur auf faktische Machtbarrieren.

Nicht von ungefähr pochen CDU und CSU in ihrem umfangreichen Grundsatzpapier „Zum Europäischen Verfassungsvertrag“ ebenso wie die FDP in ihrem Antrag in der Bundestagsdebatte zur EU-Verfassung und maßgebliche konservative Verfassungsrechtler vehement darauf, dass tatsächliche Kompetenzen der EU-Organe **nur** aus den Regelungen zu den einzelnen Politikfeldern aus Teil III des Entwurfs abgeleitet und legitimiert werden könnten.²

„Soziale Marktwirtschaft“ in neoliberalen Gewand

Gegenwärtig wird der Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“ von Vertretern der marktradikalen Variante des Kapitalismus so modifiziert, dass er herrschaftstechnisch und apologetisch nutzbar bleibt.

Das Programmpapier der CDU von 2001 sprach bereits von einer „neuen Sozialen Marktwirtschaft“ und ganz aktuell wird ausgeführt, dass die Konzeption der „Sozialen Marktwirtschaft“ Basis für neue zukunftssträchtige Orientierungen und Ordnungsvorstellungen sein könne: nämlich **das** Leitbild für alle Subsysteme, welche sie nach einheitlichen Kriterien steuere und deren missbräuchliche Ausnutzung verhindere. Insoweit könne sie *die Grundlage für einen neuen Gesellschaftsvertrag* sein. Das Adjektiv „sozial“ stehe für notwendige Korrekturen und Rahmensetzungen und sei kein Einfallstor für einen

² Vgl. Politische Studien, Sonderheft 1/2003; Deutscher Bundestag: Drucksachen 15/577, v.12.3.2003; R. Scholz, Zeitschrift für Gesetzgebung, Sonderheft 2002

„überdehnten Sozialstaat“ oder „interventionistischen Wohlfahrtsstaat“.³

Dass in der Bundesrepublik kürzlich Kräfte in Politik und Wirtschaft, denen der neoliberale Umbau des Kapitalismus nicht schnell genug geht und die öffentlich für einen noch radikaleren Kurs wirken, die „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ gegründet haben⁴, belegt die praktisch-politische Relevanz des aktualisierten Leitbildes.

„Aussöhnung“ oder Auseinandersetzung?

Von Modernisierern der „sozialen Marktwirtschaft“ wird gerade jetzt *mit dem Abbau der sozialstaatlichen Komponente in der Realität der Marktwirtschaft* die Stärkung des sogenannten Sozialkapitals oder des „sozialen Zusammenhalts“ gefordert. So auch in der vom Europäischen Rat verfassten „Auftragserklärung von Laeken“ an den Konvent zur Ausarbeitung der EU-Verfassung.

Kooperations-, nicht nur Kommunikationskultur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sei ein Stück lebendiger „Sozialer Marktwirtschaft“ und beweise die ungebrochene Aktualität dieses Leitbildes. Streit auf dem Arbeitsmarkt verschlinge finanzielle Ressourcen und nutze nur Gewerkschaftsfunktionären, die ein Gesellschaftskonzept brauchten, das seinem Wesen nach immanent streitig sei. „Die Soziale Marktwirtschaft ... ist aber final auf Aussöhnung ausgerichtet.“⁵

Es geht um „Aussöhnung“ zu den Bedingungen der ökonomisch, sozial, politisch und psychologisch Herrschenden. Auf diese Weise negiert der Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“ sich ausschließende soziale Interessen von Kapitaleignern und Erwerbsabhängigen und die notwendig wachsende Kluft zwischen ihnen, weil extensive und intensive Ausbeutung sprunghaft zunehmen. ***In dieser Herrschafts-ideologie entfällt selbstverständlich jegliche Berechtigung einer kämpferischen Interessenpolitik der Benachteiligten.***

³ Vgl. S. F. Franke, Wählerwille und Wirtschaftsreform, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 18-19/2003, S. 29

⁴ vgl. Junge Welt v. 22.7.03

⁵ P. Stein, Editorial: Ein Stück lebendiger Sozialer Marktwirtschaft, in: Politische Studien, Mai/Juni 2003

Dies ist die ergänzende Komponente des modernisierten ordnungspolitischen Konzepts der „Sozialen Marktwirtschaft“, speziell für die Konsensvariante eines neoliberalen europäischen Kapitalismus.

Im Verfassungsentwurf kommt diese Grundstrategie u. a. in Formulierungen vom „wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“(Art.I-3), von der „Förderung des sozialen Dialogs“ (Art.I-47) und der „Solidarität“ (Teil II, Titel IV) zum Ausdruck. Dieses Element der „sozialen Marktwirtschaft“ wird auch in der Demokratiekonzeption des Verfassungsentwurfs umgesetzt.

Angesichts dieser Tatsachen ist es nicht verwunderlich, dass Vertreter des neoliberalen Kapitalismus im Entwurf des Konvents keinerlei Gefahr für die Wirtschafts- und Sozialverfassung der EU gemäß dem „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ sehen.⁶ Übrigens hatte die FDP selbst in dem erwähnten Antrag gefordert, die „soziale Marktwirtschaft“ in den Konventsentwurf aufzunehmen.

EU-Verfassungsentwurf und Verfassungen europäischer Staaten

In den Verfassungen der bisherigen Mitgliedstaaten der EU ist mit Ausnahme **Portugals** eine Wirtschaftsverfassung/Wirtschaftsordnung nicht vorgeschrieben.

In Portugal ist 1976 nach dem Sturz des faschistischen Regimes in einer revolutionären Volksbewegung eine Verfassung verabschiedet worden, die auch nach ihrer Revision 1982 fordert, in einer Koexistenz verschiedener Eigentumsformen an den Produktionsmitteln, nach Maßgabe des öffentlichen Interesses, die wichtigsten Produktionsmittel, Grund und Boden und die Naturschätze in Gemeineigentum zu überführen und eine Wirtschaftsplanung zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Macht solle der demokratischen Staatsgewalt untergeordnet werden. (Art.80 ff) Als Ziel für die Entwicklung der Republik wird eine wirtschaftliche, soziale, und

⁶ Vgl. R. Clapham, Eine Wirtschaftsverfassung für Europa, in: Politische Studien, Sonderheft 1/2003, S. 97 ff

kulturelle Demokratie sowie eine Vertiefung der partizipativen Demokratie angestrebt. (Art.2)

Eine verfassungsrechtliche Prognose, dass sich der EG-Beitritt Portugals als „Hemmnis bei einem eventuellen ernsthaften Anstreben der sozialistischen Wirtschaftsordnung“ erweisen würde,⁷ hat sich längst bestätigt. Das ist die Macht des Faktischen und die Ohnmacht von Rechtssätzen, denen ihre Vollstrecker fehlen. Gegenwärtig sind unter ausdrücklichem Hinweis auf den EU – Verfassungsentwurf des Konvents Bestrebungen in Portugal im Gange, die sozialistische Orientierung aus dieser noch gültigen Verfassung nun auch zu streichen.

In den meisten Verfassungen der **Beitrittsländer** zur Europäischen Union sind Gesamtaussagen für eine verfassungsmäßige Ordnung der Wirtschaft nicht enthalten, was vom Mainstream als „bedauerlicher Mangel“ in Hinsicht auf den marktwirtschaftlichen Transformationsprozess gewertet wird. Die Verfassungen **Ungarns** und der **Slowakei** hingegen würden mit ihrer ausdrücklichen Festlegung auf die „soziale Marktwirtschaft“ einem „Trend der europäischen Verfassungsentwicklung, der sich nicht zuletzt in den Verträgen über die Europäische Union mit ihrer Festlegung auf eine ´offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb´ manifestiert“⁸, entsprechen. „Es kann sogar behauptet werden, dass durch die Rezeption und verfassungsmäßige Positivierung der sozialen Marktwirtschaft in den Verfassungen einiger postsozialistischer Staaten die Grundzüge dieses Wirtschaftssystems als Bestandteil einer gemeineuropäischen Verfassungsüberzeugung bestätigt werden.“⁹

Die als Staatszielbestimmung ausgelegte Verpflichtung auf die „soziale Marktwirtschaft“ diene in Ungarn auch als Auslegungs- und Überprüfungsmaßstab für die Wirtschaftspolitik und die wirtschaftliche Rechtsordnung. Dabei sei der wichtigste Koordinationsmechanismus „natürlich der Markt“. In Vorbereitung des Beitritts zur EU hätten die untersuchten Länder hinsichtlich der Kernelemente einer markt-

⁷ Vgl. Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten, Einführung v. A. Kimmel, Beck-Texte 1990, XXVIII; vgl. hier auch portugiesische Verfassung in der Fassung v. 7.7.1989, S.280 ff

⁸ W.Gärtner, Die Neugestaltung der Wirtschaftsverfassungen in Ostmitteleuropa, Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel Ungarns, Polens, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Berlin 1996, S. 219

⁹ ebenda

wirtschaftlichen Ordnung im Zivil-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht entsprechende Anpassungen vorgenommen. Bei der Verankerung eines durchgehenden Sozialstaatsprinzips herrsche, differenziert in den einzelnen Ländern, hingegen Zurückhaltung.¹⁰

Wachsende soziale Klüfte, verheerende Armut, Sozialabbau bis zur gesellschaftlichen Randexistenz von immer mehr Menschen kennzeichnen gerade in Ungarn und in der Slowakei das verfassungsrechtliche ordnungspolitische Konzept der „sozialen Marktwirtschaft“. In unmittelbarer Vorbereitung auf den EU-Beitritt hat sich soeben die Slowakei mit einer Senkung des Spitzensteuersatzes auf 19 % und die fast völlige Streichung der Körperschaftssteuer als Vorreiter des europäischen Marktradikalismus empfohlen.

Spezifische Erfahrungen der jüngsten deutschen Geschichte.

Für Linke in der Bundesrepublik ist nicht unwichtig, *dass im Grundgesetz eine Wirtschaftsordnung eben nicht festgelegt ist* und dass das Bundesverfassungsgericht wiederholt die „wirtschafts-politische Neutralität des Grundgesetzes“ bestätigt hat. Es gibt im Grundgesetz keine Festlegung auf „soziale Marktwirtschaft“, *wohl aber die Gemeinwohlorientierung des Eigentums und seine Überführungsmöglichkeiten in Gemeineigentum*. Linke in der Bundesrepublik, vor allem auch Wolfgang Abendroth, haben auch an diesem Fakt Strategien für den antikapitalistischen Kampf, für Wirtschafts- und für soziale Demokratie festgemacht.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass im Zuge der Einverleibung der DDR in die Bundesrepublik von konservativer Seite erneut angestrebt wurde, die „soziale Marktwirtschaft“ in das Grundgesetz einzuschreiben.

Im Staatsvertrag zwischen der DDR und der BRD vom 18.5.1990, der verfassungsrechtliche Vorgaben für die deutsche Einheit festlegte, wurde in der Präambel bestimmt, die „Soziale Marktwirtschaft“ als Grundlage für die weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in der DDR einzuführen. Im Grundlagenkapitel des

¹⁰ ebenda, S. 222 ff; vgl. auch H. Roggemann (Hrg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin 1999

Vertrages wurde bestimmt: „Grundlage der Wirtschaftsunion ist die Soziale Marktwirtschaft als gemeinsame Wirtschaftsordnung beider Vertragsparteien. Sie wird insbesondere bestimmt durch Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital, Gütern und Dienstleistungen;...“¹¹

Auch die Sozialunion wurde inhaltlich an die „Soziale Marktwirtschaft“ gebunden, und im Gesetz des Bundestages zur Durchsetzung des Staatsvertrages wurde der absolut vorrangige Stellenwert des kapitalistischen Eigentums und seiner „freien Entfaltung“ als Kern der „sozialen Marktwirtschaft“ in Rechtsnormen umgesetzt.¹²

Diesem Kurs nicht verfallene Staatsrechtler kritisierten diese Vorgehensweise, sicher auch in Sorge um mögliche Auswirkungen auf förmliche Änderungen oder Interpretationen des Grundgesetzes.

Ulrich K. Preuß stellte fest, dass der Staatsvertrag mit der Festlegung auf die „Soziale Marktwirtschaft“ sogar noch über die Rechtslage in der Bundesrepublik hinausgeht. „Da bekommt also der Begriff ´soziale Marktwirtschaft´ Verfassungsrang.“¹³ Hans-Peter Schneider betonte, dass mit dem Staatsvertrag viel weiter gehende Freiheiten des Marktes festgeschrieben wurden als sie zu der Zeit in der Bundesrepublik politische Praxis waren, z.B. freie Preisbildung und vollständiger Abbau von Subventionen.¹⁴ Es würde versucht, mit dem Staatsvertrag etwas in die Rechtsordnung der Bundesrepublik „reinzuschmuggeln“.¹⁵

¹¹ Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, in: BGBl 1990, Teil II, S.537

¹² Gesetz zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion... vom 25.6.1990, BGBl. 1990, Teil II, S. 518ff

¹³ U.K. Preuß, in :Der Spiegel 21/1990, S. 45

¹⁴ Vgl. H. P. Schneider, in: Der Spiegel 19/1990, S.37 f

¹⁵ Vgl. U. K. Preuß, ebenda

Tatsächliche Bestrebungen, die „Soziale Marktwirtschaft“ als Staatsziel in das Grundgesetz einzuschreiben, bestätigte der einflussreiche CDU-Verfassungsexperte R.Scholz.¹⁶

Dass es nicht gelang, im Zuge der deutschen Einheit, die „soziale Marktwirtschaft“ in das Grundgesetz einzuführen, hängt offensichtlich auch damit zusammen, dass im April 1990 ein „Verfassungsentwurf für die DDR“ vom Runden Tisch vorgelegt worden ist, der u.a. weitreichende soziale Staatszielbestimmungen und soziale Grundrechte sowie direktdemokratische Elemente und Mitbestimmungsrechte für Arbeiter und Angestellte in Unternehmen enthielt. Einflussreiche konservative Politiker und Juristen hatten zu dieser Zeit bis zur Änderung des Grundgesetzes 1994 offensichtlich größte Mühe, diese und ähnliche soziale und demokratische Forderungen zur Änderung des Grundgesetzes abzuwehren.¹⁷ Um dies zu erreichen, musste die Bestrebung, die „Soziale Marktwirtschaft“ verfassungsrechtlich zu verankern, aufgegeben (zurückgestellt?) werden.

Vor diesem Hintergrund europäischer Verfassungen und spezifischer deutscher Erfahrungen der jüngsten Geschichte stellt sich die Verankerung der „Sozialen Marktwirtschaft“ im Entwurf der Verfassung der Europäischen Union wohl nicht als Errungenschaft im Kampf gegen den gegenwärtigen Marktradikalismus dar. Zudem werden Verfassungen immer auch in die Zukunft geschrieben, drücken längerfristige Ziele und Visionen aus und können nicht wie jedes einfache Gesetz geändert werden.

Eine EU-Verfassung würde jeglichem Verfassungsrecht aller Mitgliedstaaten der Union übergeordnet sein. Dies wären Verfassungsänderungen, ohne dass die Bürger der jeweiligen Länder im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren Einfluss nehmen könnten. Mit der Verpflichtung zur Marktwirtschaft könnten wie auch immer gestaltete antikapitalistische Maßnahmen in Mitgliedsländern als illegal unterdrückt und EU-legal verhindert werden.

Verfassungsentwurf ohne Sozialstaatsprinzip

¹⁷ Vgl. ausführlich R. Scholz, ebenda

Weder unter den „Werten der Union“ Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte (Art.I-2) noch anderswo wird auf den Begriff des „Sozialstaates“ bzw. auf das Sozialstaatsprinzip, als eines Kernelementes der europäischen Verfassungstradition, Bezug genommen.

Der Sozialstaat ist im Unterschied zum Leitbild der „sozialen Marktwirtschaft“ politisch und juristisch, ungeachtet aller Auslegungsfähigkeit und unterschiedlicher nationaler Ausgestaltung, inhaltlich definiert und deshalb für den sozialen Abwehrkampf trotz aller Schwierigkeiten nutzbar.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik und den anderen Verfassungen der bisherigen EU-Mitgliedsländer (außer Belgien) ist die Sozialstaatlichkeit verankert. Nach der gegenwärtigen deutschen Verfassungsordnung gehört das Sozialstaatsprinzip (Art.20 und 28) zu den Fundamentalnormen des Grundgesetzes, die nicht aufgehoben werden können.(Art.79 III). Auch zur Begriffsbestimmung der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, die besonders geschützt werden soll, gehört neben Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie die Sozialstaatlichkeit.¹⁸ Bundespräsident Johannes Rau hat kürzlich noch einmal klargestellt, dass das Sozialstaatsgebot zum „Kernbestand unserer gesellschaftlichen Ordnung“ gehört.¹⁹ Für die damalige Justizministerin der Bundesrepublik Herta Däubler-Gmelin war es offensichtlich noch selbstverständlich, dass mit einer EU-Verfassung „die Grundprinzipien von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Sozialstaatlichkeit verbindlich in der ganzen EU gelten“ sollten.²⁰

Selbstverständlich müssen im Kapitalismus sozialstaatliche Verfassungsprinzipien, die auf soziale Gerechtigkeit und menschenwürdiges Dasein aller gerichtet sind, gegen das Grundprinzip der Marktwirtschaft kämpferisch genutzt werden, sonst braucht man für sie nicht zu streiten. Ihre bloße Existenz bietet, wie wir erleben, keine Garantie gegen die weitgehende Auflösung, Aushöhlung und praktische Aufhebung sozialstaat-licher Sicherungssysteme und Prinzipien.

¹⁸ Vgl. E. Stein Staatsrecht, Lehrbuch, 16. Auflage, Tübingen 1998, S. 187/188, Maunz-Düring-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art. 79, Randnr. 49

¹⁹ Vortrag am 9.4.03, vgl. Ostseezeitung v. 10.4.03

²⁰ www.fes.de/rechts-politischer-kongress/

Dies wird als „Umbau“ des Sozialstaates deklariert und die Verletzung des Grundgesetzes bisher kaum hinterfragt.

Dennoch sind in Verbindung vom Postulat der Menschenwürde (Art.1 GG) mit dem Sozialstaatsprinzip Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein und auch gewisse Leistungen des Staates im Bildungsbereich bisher individuell einklagbar, wenngleich auch hier der Maßstab nach unten „modernisiert“ wird.

Abgesehen von der Verpflichtung des Staates, das Sozialstaatsprinzip in allen seinen Tätigkeiten zu verwirklichen, sind auch Konsequenzen in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art.3) und aus der Eigentumsgarantie (Art.14) sowie aus den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit sowie aus sozialstaatlichen Schutzpflichten konkret einzufordern. So hat kürzlich der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier unter Hinweis auf das Grundgesetz auf Grenzen für zu starke Rentenkürzungen verwiesen.²¹ Und sicher werden sich u.a. Rentner und Arbeitslose unter Berufung auf das Sozialstaatsprinzip juristisch wehren und dies in notwendigen Massenkampf einbringen.

Zu prüfen wäre auch, wie der Grundsatz des Verbots des sozialen Rückschritts zu nutzen ist.

Es wird durchaus in aktuellen staatsrechtlichen Publikationen die Auffassung vertreten, dass ein begrenzter verfassungsrechtlicher Bestandsschutz bewirkt werden kann, wenn Verstöße darin gesehen werden, dass ein bestimmter erreichter Standard ausgeformter sozialer Verbürgungen empfindlich abgebaut wird.²²

Freilich wird auch vorsorglich zu belegen versucht, dass ein Bestandsschutz für soziale Leistungen juristisch nicht gewährt werden könne und die „Moderne“ verfassungsrechtlich schließlich darin bestünde, dass es auch hier auf Transparenz und Rationalität demokratischer Verfahren der Entscheidung und auf den Diskurs in der Gesellschaft ankäme. (Das Ganze unter Hinweis auf Habermas)

²¹ Vgl. Neues Deutschland v. 29.10.2003

²² Vgl. A. Brenne, Soziale Grundrechte in den Landesverfassungen, Frankfurt/Main 2003, S.

Flexibilität, prozeduraler Mindestschutz, große Koalitionen, Sachverständigenkommissionen, Anpassungsmodalitäten, übergangsrechtliche Regelungen werden dann als politische Praktiken zur Aushöhlung und Umgehung des Sozialstaatsprinzips empfohlen.²³

Wie unschwer zu erkennen ist, geht die Bundesregierung, zum Teil gemeinsam mit der CDU/CSU-Opposition, diesen Weg.

Festzuhalten bleibt,

dass eine Orientierung des Verfassungsentwurfs der EU auf „soziale Marktwirtschaft“ ohne Fixierung des Sozialstaatsprinzips im Verhältnis zum ganz überwiegenden Teil der Verfassungen der Mitgliedsländer der EU und der Anforderungen an den sozialen Verteidigungskampf ein Rückschritt ist.

Zurückbleiben hinter erreichten und geforderten Sozialnormen

Das Fehlen des Sozialstaatsprinzips in dem EU-Verfassungsentwurf fällt um so schwerer ins Gewicht als in ihm insgesamt soziale Mindeststandards nicht konkret vereinbart wurden und für soziale Zielbestimmungen für Mitgliedstaaten und Union keine verbindlichen Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen vorgeschrieben sind. Soziale Grundrechte würden auch nach diesem Verfassungsentwurf nicht individuell einklagbar sein.

Zudem ist in internationalen völkerrechtlich verbindlichen und von allen Mitgliedstaaten der EU ratifizierten Abkommen bzw. in politischen Ziel- und Absichtserklärungen für gemeinsames Handeln der EU und ihrer Mitgliedsstaaten hinsichtlich einiger sozialer und Arbeiterrechte schon mehr erreicht worden als im vorliegenden Verfassungsentwurf zum Ausdruck kommt. Das trifft insbesondere zu für

- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v.19.12.1966

- die Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961

²³ Vgl. K.-J. Bieback, Sicherheit im Sozialstaat Verfassungsrechtlicher Schutz gegen Abbau und Umstrukturierung von Sozialleistungen, 1998, S. 163 ff

- die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer v. 9.12.1989, die von 11 Staats- bzw. Regierungschefs der EU unterzeichnet worden ist.

Der Verfassungsentwurf spricht zwar „eingedenk“ dieser Dokumente von Zielen für die Sozialpolitik (Art. III-103), will diese Übereinkommen aber nicht inhaltlich auf die eine oder andere Weise übernehmen und auch nicht den Konventionen beitreten, wie es im Falle der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist.

In der Debatte um die Entwicklung einer sozialen Dimension der EU - so in Vorbereitung der Grundrechtscharta der EU vom 9.12.2000, die jetzt in den Verfassungsentwurf übernommen worden ist - sind Standpunkte, Argumente und konkret ausformulierte Vorschläge für sehr zeitgemäße soziale Staatszielbestimmungen und Grundrechte unterbreitet worden, die in ihrem Kern im Verfassungsentwurf der EU unbeachtet geblieben sind.

Diese Vorschläge waren gegen Sozialabbau, Lohndumping und Rechtsflucht gerichtet und boten verfassungsrechtliche Instrumentarien für eine Humanisierung und Demokratisierung der Arbeitswelt an.

Es ging u.a. um Pflichten für die Gemeinschaft *und* die Mitgliedstaaten, soziale Mindeststandards bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Kündigung als Rechtsanspruch konkret und verbindlich festzulegen.

Bei sozialen Staatszielen sollte die Möglichkeit gerichtlicher Kontrolle bei Untätigkeit, offensichtlich sachwidrigen Maßnahmen und für einzelne besonders benachteiligte Gruppen auf dem Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Besonderer konkreter Schutz sollte auch jenen zuteil werden, die nicht in Normalarbeitsverhältnissen stehen, Teilzeitarbeiter, Selbständige etc.²⁴ Inzwischen werden diese prekären Arbeitsverhältnisse das Normale. Daraus wird deutlich, wie berechtigt und notwendig derartige vorgeschlagene Regelungen sind.

²⁴ Vgl. W. Däubler, Die soziale Dimension des europäischen Binnenmarktes, Baden-Baden 1990; derselbe, Sozialstaat EG? Die andere Dimension des Binnenmarktes, Bertelsmann Stiftung 1989; U.K. Preuß, Grundrechte in der Europäischen Union, 1998, S.1 ff; M. Hilf, Der Binnenmarkt ohne Sozialstaatsprinzip und Grundrechte?, in: Sozialstaat EG? a.a.O., S. 175 ff

Schließlich:

Wenn es um den sozialen Gehalt des Verfassungsentwurfs geht, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass er die Mitgliedsstaaten und die Union zu noch mehr Aufrüstung und Militarisierung verpflichtet und die Bereitschaft zu weltweiten „Kampfeinsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen“ fordert. Die Ausgestaltung der Außen- und Sicherheitspolitik der EU im Verfassungsentwurf und die Aktivitäten Frankreichs, der Bundesrepublik und Großbritanniens im Rahmen der „strukturierten Zusammenarbeit“ öffnen den Weg zur Verwirklichung dieser Strategie. Ihr soll eine zentrale Funktion im gesamten weiteren Integrationsprozess in Europa zukommen.

Damit ist programmiert, dass nicht nur klassische bürgerliche Individualrechte sondern auch soziale Errungenschaften und Arbeiterrechte, Chancen und Auslegungsspielräume für Sozialpolitik weiter eingeschränkt und unterlaufen werden.

Marktradikalismus, Sozial- und Lohndumping, Militarisierung und Kriegsoptionen sind per se antidemokratisch.

Aber auch das politische System der Europäischen Union selbst gibt in dem Verfassungsentwurf der übergroßen Mehrheit der europäischen Bevölkerung, den Erwerbsabhängigen in den Unternehmen, den Arbeitslosen und den nicht mehr „Verwertbaren“, die immer mehr werden, kaum Möglichkeiten, ihre dem Marktradikalismus widersprechenden Interessen zu artikulieren, zu bündeln und politikwirksam zu machen. In das Politikgeschäft auf nationaler und europäischer Ebene sollen vielmehr „zivilgesellschaftlich Vororganisierte“ eingebunden werden, in neue Formen von Versöhnungs- und Konsenspolitik. Für diese politische Ergänzung des neoliberalen Gesellschaftsvertrages gibt diese Verfassung Raum.

Raum für einen Bruch mit dem kapitalistischen Marktradikalismus müssen sich die Interessierten selber erstreiten.